

Zahl: VIIb-9A1604-656/2019-9
Feldkirch, am 28.04.2020

GEBRAUCHSERLAUBNIS

Das Land Vorarlberg, vertreten durch die Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch im Folgenden kurz „Straßenerhalter“ genannt, stimmt der von

Hilti & Jehle GmbH
Hirschgraben 20
6800 Feldkirch

im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt,
beantragten Sondergebrauch der Landesstraße L 70 bei km 2,45
Baustellenzufahrt zu GST-NR 485/1 GB Röthis
Errichtung einer Bodenaushubdeponie Malons
laut beiliegenden Anlagen **Plan sieht vom 02.04.2020, skp vom 07.04.2020, AV vom 27.04.2020**
gemäß § 6 Straßengesetz (StrG) unter nachfolgenden Bedingungen zu:

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Bedingungen (1.) und Allgemeinen bautechnischen Bedingungen (2.) sind Grundsatzbestimmungen und kommen zur Anwendung, soweit in den besonderen Bedingungen und den beiliegenden Anlagen nichts Abweichendes ausgeführt ist.
- 1.2. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 1.3. Der Antragsteller verpflichtet sich und seine(n) Rechtsnachfolger im Eigentum der eingangs genannten Liegenschaft(en) zur Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung samt Bedingungen und wird diese seinem(n) Rechtsnachfolger(n) überbinden.

- 1.4. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.
- 1.5. Alle angeschlossenen Anlagen (zB Beschreibungen, Pläne, Gutachten) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Gebrauchserlaubnis.
- 1.6. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen der gegenständlichen Gebrauchserlaubnis (samt Planunterlagen udgl) an beauftragte Planer (zB Architekt), die Bauleitung (Bauaufsicht) und insbesondere an alle ausführenden Firmen vollinhaltlich weiterzugeben und zu verpflichten, diese auch einzuhalten.
- 1.7. Der Antragsteller haftet gegenüber dem Straßenerhalter für alle unmittelbar oder mittelbar durch seine Anlage herbeigeführten Schäden und hat den Straßenerhalter auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen ihn erheben, freizustellen (schad- und klaglos zu halten). Der Antragsteller hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung und/oder Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten des Straßenerhalters bzw. dessen Beauftragten an seinen Anlagen etwa verursacht werden.
- 1.8. Werden verursachte Schäden an Einrichtungen des Straßenerhalters oder Dritter erst im Zuge späterer Kontrollen entdeckt, hat der Antragsteller die Schäden auf seine Kosten zu beheben sowie für allfällige Folgekosten aufzukommen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, wird die Schadensbehebung auf seine Kosten vom Straßenerhalter an Dritte beauftragt.
- 1.9. Mehrkosten, die dem Straßenerhalter durch die Einbauten zB beim Einbau neuer Trag- und Deckschichten entstehen, werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 1.10. Diese Gebrauchserlaubnis wird unentgeltlich erteilt und bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Straßengrund.
- 1.11. Vor Beginn der Arbeiten ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 90 StVO 1960 („Arbeiten auf oder neben der Straße“) zu erwirken. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung durch die Behörde begonnen werden. Der entsprechende Bescheid bzw die Verordnung ist dem zuständigen Straßenmeister auf Verlangen vorzuweisen.
- 1.12. Ausreichende Sichtverhältnisse sind ein wesentliches Element der verkehrssicheren Gestaltung des Straßenraumes und seiner angrenzenden Umgebung. Deshalb sind die erforderlichen Sichtfenster freizuhalten.

- 1.13. Vor Beginn und Beendigung der Arbeiten im Bereich der im Eigentum des Straßenerhalters stehenden Grundparzelle(n) ist der zuständige Straßenmeister rechtzeitig zu verständigen.

2. Allgemeine bautechnische Bedingungen

- 2.1. Diese Gebrauchserlaubnis regelt nur die Benutzung von Straßengrund und ersetzt daher nicht allenfalls zusätzlich notwendige behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen. Diese sind im Bedarfsfall vom Antragsteller einzuholen.
- 2.2. Diese Gebrauchserlaubnis kann gemäß § 6 StrG aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen oder bei Unfallhäufungen aufgrund des Bestandes der Zufahrt(en) widerrufen werden.
- 2.3. Der Straßenerhalter kann jederzeit Abänderung(en) der hergestellten Zufahrt(en) und dazugehöriger Anlagen (zB Bauwerke, Mauern, Entwässerungsanlagen) verlangen, falls dies wegen einer baulichen Um- oder Neugestaltung der Straße (zB Lage und/oder Nivellettenänderung), einer sonstigen Umgestaltung der Straße oder aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (zB Unfallhäufungen auf Grund der Zufahrt) notwendig wird. Die Kosten der Abänderung(en) werden bei einer baulichen Um- oder Neugestaltung auf Grund des Verursacherprinzips als technisch notwendige Minimalvariante auf Veranlassung und Kosten des Straßenerhalters durchgeführt. Sollten die durchzuführenden Abänderungen oder Verbesserungen an der Landesstraße oder der Zufahrt wegen Unfallhäufungen auf Grund des Bestandes der Zufahrt oder auf Wunsch des Antragstellers notwendig werden, hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen und neuerlich unter Vorlage von Planunterlagen um Gebrauchserlaubnis anzusuchen.
- 2.4. Mit den Eigentümern bereits vorhandener anderer Anlagen (zB Strom- und Gasversorgung, Fernmelde-, Telekommunikations- und TV-Kabel, Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Fernwärmeleitungen, Beleuchtung) im Bereich der geplanten Aufgrabung(en), ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 2.5. Der Antragsteller hat rechtzeitig bei der Abteilung Straßenbau Auskünfte über Leitungen und Einbauten des Landes (zB Entwässerung, Leerverrohrungen, Kabel, Sonden im Belag) einzuholen (email: strassenbau@vorarlberg.at). Wenn beim Straßenerhalter keine detaillierten Angaben über Einbauten vorliegen, hat der Antragsteller auf eigene Kosten und Verantwortung die Einbauten des Landes mit geeigneten Mitteln (zB Vermessung, Ortung, Probeschlitz) zu erheben und dem Straßenerhalter vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Für den Fall der Unterlassung der Herstellung des Einvernehmens haftet der Antragsteller für alle am Bestand oder Betrieb der Anlagen der oben angeführten Unternehmen entstandenen Schäden. Der Straßenerhalter ist schad- und klaglos zu halten.

- 2.6. Vertreter des Straßenerhalters sind zwecks Einhaltung der vorgeschriebenen Ausführung ausdrücklich berechtigt, die Arbeiten zu überwachen und entsprechende Anweisungen sowohl dem Antragsteller, als auch dem von ihm beauftragten Unternehmen zu erteilen sowie Abänderungen bei nicht richtiger Ausführung zu verlangen und durchzusetzen.
- 2.7. Bezüglich sämtlicher Bauarbeiten übernimmt der Antragsteller gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten. Allfällige Gewährleistungsansprüche sind ausnahmslos zwischen Antragsteller und dem ausführenden Unternehmen abzuwickeln.
- 2.8. Sofern durch die Errichtung der Zufahrt(en) im Bereich der Fahrbahn oder des Gehsteiges Pflastererarbeiten oder die Neuverlegung von Randsteinen durchzuführen sind, sind diese Arbeiten durch ein befugtes Unternehmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister durchzuführen.
- 2.9. Der Verkehr auf der Straße darf durch die Arbeiten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß behindert werden. Verschmutzungen im Bereiche der Baustelle sind vom Antragsteller unverzüglich zu beheben, damit keine Verkehrsgefährdung möglich ist. Die Fahrbahn darf nicht als Lager- oder Arbeitsplatz verwendet werden.
- 2.10. Allenfalls vorhandene Grenzsteine sind einvernehmlich mit dem Straßenerhalter zu versichern und durch einen befugten Ziviltechniker wieder neu zu setzen.
- 2.11. Bei Notwendigkeit der Neuanbringung oder Entfernung von Bodenmarkierung und Verkehrszeichen auf der Landesstraße sind Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenpläne digital im Maßstab 1:200 beim Straßenerhalter einzureichen. Nach Prüfung der Planunterlagen wird der Straßenerhalter bei Vorliegen von verordnungspflichtigen Bodenmarkierungen (Sperrlinie, Richtungspfeile udgl) bzw. Verkehrszeichen den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten. Die Verordnung der zuständigen Behörde ergeht an den Straßenerhalter, der die Verordnung durch Bodenmarkierung und/oder Aufstellen von Verkehrszeichen kundmacht oder kundmachen lässt.
- 2.12. In der Gebrauchserlaubnis vorgeschriebene Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen, die auf dem im Eigentum des Antragstellers befindlichen Grund stehen, sind auf Veranlassung und Kosten des Antragstellers anzubringen. Die Entfernung dieser Einrichtungen im Baustellenbereich darf erst erfolgen, wenn der Straßenmeister die fahrsicher wiederhergestellte Landesstraße übernommen hat.
- 2.13. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er keine Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen erstellt, die die Ausfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 für Zufahrten im Nahbereich bzw öffentlichen Straßen einschränken. Sind Einfriedungen (Zäune), Bäume und Sträucher in den beiliegenden Planunterlagen eingezeichnet, gilt diese Gebrauchserlaubnis als schriftliche Zustimmung dafür.

- 2.14. Der Antragsteller hat die Zufahrt(en) gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen (unter Berücksichtigung der darin eingetragenen Änderungen) auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen des Straßenerhalters und nach den geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (zB RVS) zu errichten und zu erhalten.
- 2.15. Eine allfällige Nutzung (zB Anlage und Pflege einer Rasenfläche oder Blumenrabatte) von Straßengrund außerhalb der Fahrbahn oder eines Geh- und/oder Radweges entlang der oben genannten GST-NR durch den Antragsteller wird vom Straßenerhalter unentgeltlich und auf jederzeitigen Widerruf (Bittleihe) geduldet, sofern der Antragsteller die Erhaltung der Fläche übernimmt.
- 2.16. Der Antragsteller hat jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung seiner Anlagen dem Straßenerhalter erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellungen an der Straße und deren Bauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung sowie auf die Kosten der Überwachung der Arbeiten des Antragstellers einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen der Organe des Straßenerhalters.
- 2.17. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung von ihm aufgetragenen Instandsetzungsmaßnahmen binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch den Straßenerhalter nicht wahr, werden die Arbeiten durch den Straßenerhalter oder dessen Beauftragte auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.
- 2.18. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Straßenverkehrsanlage wiederherzustellen.
- 2.19. Die bauliche und betriebliche Erhaltung (zB Kehren, Winterdienst) der Zufahrt(en) ab Fahrbahnrand der Landesstraße bzw. fahrbahngeneigtem Rand des Rad- und/oder Gehweges hat der Antragsteller zu veranlassen, die Kosten zu tragen. Er ist für diesen Bereich Wegehalter gemäß ABGB § 1319a. Von der Straße zur Seite geräumter Schnee darf nicht auf die Fahrbahn zurückgeworfen werden.
- 2.20. Hinsichtlich von Abfall und gefährlichem Abfall (zB Teer, welcher in älteren Asphaltsschichten bzw bei Vorhandensein der Makadambauweise vorkommen kann) sind vom Antragsteller sämtliche abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten und durch entsprechende umweltanalytische Untersuchungen sicherzustellen, dass die vorhandenen Materialien ordnungsgemäß verwertet bzw entsorgt werden. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller und er verpflichtet sich auch entsprechende Dokumentationen (Anfallort, Menge, Verbringung usw.) zu führen.
- 2.21. Brauch- oder Niederschlagswässer dürfen nicht über die Zufahrt auf die Landesstraße, Geh- und/oder Radweg abgeleitet werden. Im Bereich der Zufahrt ist bei einem Gefälle zur Landesstraße quer zur Zufahrt eine Entwässerungsrinne mit 50 cm Breite aus Asphaltbelag auszubilden. Die in die Entwässerungsrinne abfließenden Wässer sind vom Benützungswerber auf seinem Grund abzuleiten oder zur Versickerung zu bringen.

3. Besondere bautechnische Bedingungen

- 3.1. Um eine Verkehrsgefährdung (zB Verminderung der Griffigkeit) zu vermeiden verpflichtet sich der Antragsteller, der Jahreszeit entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Wird dieser Forderung nicht Folge geleistet, behält sich der Straßenerhalter vor, bei Notwendigkeit weitere Maßnahmen wie zB Befestigung der Zufahrt(en) mit Asphaltbelag und/oder eine Reifenwaschanlage zur Hintanhaltung von Verschmutzungen vorzuschreiben. Außerdem muss gewährleistet sein, dass es bei Frostgefahr zu keiner Vereisung im Bereich der Landesstraße kommen kann. Sollte ein erhöhter Salzverbrauch, zusätzliche Streufahrten oder Kehrfahrten (im Vergleich zur anschließenden Strecke der Landesstraße) notwendig werden, werden die Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 3.2. Es ist zu gewährleisten, dass in die Baustellenzufahrt(en) zügig eingefahren werden kann, um einen Rückstau auf der Landesstraße durch wartende Fahrzeuge zu vermeiden.
- 3.3. Am Abend bzw. an arbeitsfreien Tagen ist die Baustellenzufahrt zum Schutz der Straßenbenutzer durch entsprechende Schutzvorrichtungen (Schutzgerüst, Bauzaun) zu versperren.

4. Sonstige besondere Bedingungen

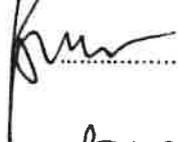
- 4.1. Die Gebrauchserlaubnis bzw die Anbindung an die Landesstraße L 70 in dieser Form (gemäß Planunterlagen Besch+Partner) gilt ausschließlich für die aktuell geplante Deponieerweiterung um 20.000 m². Für mögliche weitere Erweiterungen ist die Zufahrt an eine andere Stelle zu verlegen und davor um eine neue Gebrauchserlaubnis anzusuchen.
- 4.2. Die bestehende Straßenentwässerung (eine Längsleitung Talseitig und ein Schacht Bergseitig) die derzeit im Wald versickern sind auf Kosten des Antragstellers mit Kontrollschächten zu fassen und wieder im Wald wie im Plan dargestellt zu versickern. Bestandspläne sind nach Fertigstellung der Auffüllung zu übermitteln.

4.3. Eine Auffüllung von Straßengrund bei km 2,55 (talseitig) ist vorerst in den Projektplänen nicht vorgesehen. Falls dies doch zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden soll, so werden folgende Punkte vorausgesetzt:

- Eigene Grundstückspartzele für die Teilfläche des Landes, welche mit Aushubmaterial aufgefüllt wird (Vermessung, Grundteilung und Verbücherung).
- Einvernehmlicher Vertrag (Grundstücksveräußerung) zwischen dem Land Vorarlberg und dem Grundeigentümer, der Agrargemeinschaft Röthis.
- Kostentragung sämtlicher Kosten aus diesem Titel (Grundkauf, Vermessung, Grundstücksteilung, Verbücherung, Vertragserrichtung usw) durch den Antragsteller bzw die Agrargemeinschaft Röthis.

FELDKIRCH, am 05.05.2020

Der Antragsteller



Unterschrift

STOPPA ALEXANDER

Name in Blockschrift



Unterschrift

MOSER REINHARD

Name in Blockschrift

Feldkirch, am 05.05.2020 &

12. Mai 2020

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag


Ing Peter Lechner





Aktenvermerk

Projekt Deponie Malons – Röthis
Besprechung Abstimmung Anbindung L70 – Gebrauchserlaubnis
Datum / Ort 16.04.2020 / vor Ort
Uhrzeit 13:00 Uhr

Tagesordnung
TOP 01 – Projekt / Ausgangslage
TOP 02 – Bestand
TOP 03 – Prüfungen
TOP 04 – Besprechungsergebnisse

Teilnehmer/innen

Peter Lechner	Straßenbauamt – Abt. VIIb
Josef Scheidbach	Straßenbauamt – Abt. VIIb
Bernd Rünzler	Hilti & Jehle
Jürgen Lampert	Besch und Partner

TOP 01 – Projekt / Ausgangslage

Die Firma Hilti & Jehle beabsichtigt die bestehende Deponie Malons in Röthis um weitere 20.000m² zu erweitern. Im Rahmen dieser Erweiterung ist die Anbindung an die L70 – Viktorsberger Straße verkehrstechnisch zu prüfen und den Vorgaben entsprechend anzupassen. Unser Büro wurde beauftragt die Sichtfenster und Schleppkurven nach zu weisen und die notwendigen Maßnahmen zur Erlangung der Gebrauchserlaubnis auf zu zeigen.

TOP 02 – Bestand

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die L70 bei km 2.45.



Die Anbindung liegt in der Kurveninnenseite, die Flächen beidseitig der Anbindung sind bestockt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 100 km/h.

Zur Verbesserung der notwendigen Sichtbeziehungen ist bereits im Bestand ein Verkehrsspiegel vorhanden.



TOP 03 – Prüfungen

Sichtfenster:

Für die Sichtfeldprüfung wurde in Abstimmung mit dem Straßenerhalter die anzusetzende Geschwindigkeit für die Sichtfenster auf 60 km/h reduziert. Da es sich um eine Anbindung mit einem hohen Schwerverkehrsanteil handelt ist eine weitere Reduktion (Schenkellänge, Beobachtungsdistanz) nicht möglich.



Wie in der Abbildung ersichtlich sind Rodungen zur Einhaltung der Sichtfenster notwendig.

Schleppkurven:

Die Schleppkurvenprüfung wurde mit dem Programm Auto Turn durchgeführt. Damit können situationsbedingte dynamische Schleppkurven generiert werden. Als Bemessungsfahrzeug wurde ein Sattelzug herangezogen.

Aufgrund der eingeschränkten Sichtfelder muss die Begegnung bei der Einmündung gegeben sein. Das heißt, es muss ein Sattelzug Einfahren können, wenn ein wartender LKW an der Einmündung steht. Somit kann die Störung der L70 reduziert werden.



Die dargestellten Prüfungen waren Grundlage für die gemeinsame Besprechung der Situation vor Ort.

TOP 04 – Besprechungsergebnis

Bei der gemeinsamen Besprechung vor Ort wurden folgende Punkte gemeinsam fixiert:

- **Sichtfenster:** Die Reduktion der Geschwindigkeit für die Sichtfeldprüfung auf 60 km/h ist für alle Anwesenden vertretbar. Die zur Freihaltung der dargestellten Sichtfenster notwendigen Rodungen sind zwingend erforderlich. Der heute bereits vorhanden Verkehrsspiegel ist basierend auf der neuen Geometrie der Anbindung neu zu positionieren.
- **Schleppkurven:** Die Anbindung ist basierend auf der durchgeführten Schleppkurvenprüfung aus zu bauen.
- Die Anbindung in dieser Form ist ausschließlich für die Deponieerweiterung um 20.000 m² zulässig. Für mögliche weitere Erweiterungen ist die Zufahrt an eine andere Stelle zu verlegen. Möglichkeiten dafür sind zwischen km 2,55 und km 2,70 der L70. Dies hat in Abstimmung mit der Abt. VIIb - Straßenbau des Landes Vorarlberg zu erfolgen.
- Eine Geschwindigkeitsreduktion der L70 im gegenständlichen Abschnitt wurde diskutiert, soll aber anfänglich nicht in Projekt aufgenommen werden. Sollte es zukünftig zu Problemen kommen wird dieses Thema nochmals geprüft.

Für das Protokoll Jürgen Lampert

Feldkirch, 27.04.2020